Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6016

08. 12. 89

Sachgebiet 190

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5795 —

Ermittlungen gegen Rüstungsfirmen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1989 – IV B 4 – 10 17 82/16 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß gegen Verantwortliche der Firma Heckler & Koch, Oberndorf, weiterhin wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG und das AWG ermittelt wird?

2. Seit wann laufen diese Ermittlungen, und wann hat die Bundesregierung ggf. Stellungnahmen hinsichtlich einer möglichen „Störung der auswärtigen Beziehungen" durch nicht genehmigte Waffen- bzw. Rüstungsexporte gegenüber den Ermittlungsbehörden abgegeben?

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, Auskünfte zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu erteilen.

3. Trifft es zu, daß Angehörige des Diplomatischen Korps bei der betreffenden Firma (Heckler & Koch) besondere Konditionen eingeräumt bekommen – daß z. B. bundesdeutsche Botschafter bei Heckler & Koch verbilligt Kleinwaffen erwerben können?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnis.

4. Sieht die Bundesregierung die nach dem § 6 Abs. 3 KWKG „erforderliche Zuverlässigkeit" bei den Verantwortlichen der Firma Heckler & Koch trotz der bekanntgewordenen Geschäftspolitik des Unternehmens weiterhin gewährleistet?

Die Entscheidung, ob und wann Grund zu der Annahme besteht, daß ein Antragsteller die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 6 Abs. 3 Nr. 3 KWKG nicht besitzt, hängt vom Einzelfall ab. Nähere Auskünfte können hierzu gemäß § 203 StGB, § 30 VerwVfG nicht erteilt werden.

5. Trifft es zu, daß die Staatsanwaltschaft Düsseldorf seit mehreren Monaten in zwei Fällen (und zwar einmal wegen Verstoßes gegen § 16 KWKG und zum anderen wegen Verabredung zu einem Verbrechen) gegen Verantwortliche der Firma Rheinmetall ermittelt?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.

6. Sieht die Bundesregierung angesichts der erfolgten Verurteilung führender Mitarbeiter der Firma Rheinmetall bei diesem Unternehmen weiterhin die „erforderliche Zuverlässigkeit" gemäß § 6 Abs. 3 KWKG gewährleistet?

   Wenn ja, wieso?

Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die genannte Firma aufgrund früherer Verurteilungen von Mitarbeitern nicht die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 besitzt. Die damals wegen Verstoßes gegen das KWKG Verurteilten sind nicht mehr mit kriegswaffenrelevanten Aufgaben befaßt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333